

# Mündliche StB-Prüfung 2021

## 30 wichtige Fragen und Antworten zum Europarecht und zum Europäischen Steuerrecht

Dr. iur. Daniel Dürschmidt LL.M.\*

Gerade die „nicht-steuerlichen“ Themen, die in der mündlichen StB-Prüfung abgefragt werden, bereiten vielen Kandidaten Probleme. Daher haben wir i. R. einer Reihe für Sie ausgewählte – und damit selbstredend nicht abschließend darzustellende – Fragen und Antworten zu zentralen Themenkomplexen zusammengestellt. Lesen Sie daher nachfolgend 30 wichtige Fragen und Antworten zum Thema Europarecht und – ergänzend hierzu – zum Europäischen Steuerrecht.<sup>1</sup> Berücksichtigt werden nachfolgend Entwicklungen bis zum 12.1.2021 (Redaktionsschluss zu dieser Ausgabe). Spätere Neuerungen bis zu Ihrem Prüfungstermin müssen Sie daher sorgfältig verfolgen! Eine Übersicht zu sämtlichen Fragen-Antworten-Katalogen finden Sie am Ende dieses Beitrags. Alle SteuerStud-Inhalte zur Prüfungsvorbereitung fasst ferner unser „PrüfungsCoach mündliche StB-Prüfung 2021“ in einer Übersicht für Sie zusammen, NWB AAAAH-61764.

☑ Testen Sie jetzt Ihr Wissen mithilfe des **SteuerStud-WissensChecks „Mündliche StB-Prüfung 2021 – Europarecht und Europäisches Steuerrecht“**. Mehr dazu erfahren Sie am Ende dieses Beitrags.

### I. Europarecht

**1. Was wird als „Europarecht“ bzw. „EU-Recht“/„Unionsrecht“ bezeichnet? In welchen Lebens- und Rechtsbereichen wirkt sich das „Europarecht“ aus? Gibt es einen eigenen „EU-Haushalt“?**

„Europarecht“ bezeichnet zunächst das Recht der Europäischen Union – EU – (auch: „EU-Recht“ oder „Unionsrecht“) als „*Europarecht im engeren Sinne*“. Zusammen mit dem Recht weiterer internationaler Organisationen bildet es das „*Europarecht im weiteren Sinne*“. Hinzu tritt insoweit das Recht insbesondere folgender Organisationen: Europarat (mit der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK] und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR]) und Europäische Freihandelsassoziation (engl.: *European Free Trade Association* [EFTA]) mit Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz als Mitgliedstaaten. Die Mitglieder von EU und EFTA (mit Ausnahme der Schweiz) bilden den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

Das „Europarecht“ wirkt sich in vielen Lebens- und Rechtsbereichen aus. Neben dem Steuerrecht (s. u., Kap. II.) sind dies insbesondere das *Privatrecht* (z. B. Verbraucherrechte- oder Wohnimmobilienkreditrichtlinie), das *Handels- und Wirtschaftsrecht* (z. B. CSR-Richtlinie), das *Gesellschaftsrecht*<sup>2</sup> (z. B. EuGH-Entscheidungen zu Grundfreiheiten wie in den Rs. *Daily Mail* und *Überseering* sowie Richtlinien und Verordnungen wie SE-, SCE-, Verschmelzungs- oder Aktionärsrechterichtlinien), das *Insolvenzrecht* (z. B. Restrukturierungsrichtlinie<sup>3</sup>), das *Datenschutzrecht* (z. B. Datenschutz-Grund-

verordnung [DSGVO]<sup>4</sup>) und das *Berufsrecht* (Grundfreiheiten und Richtlinien, insbesondere Geldwäscherichtlinie).

Die EU hat einen eigenen „*Haushalt*“ (Art. 310 ff. AEUV). Seit 1988 gibt es *mehrfährige Finanzrahmen (MFR)* als langfristige Haushaltspläne (für fünf bis sieben Jahre). Die *Jahreshaushaltspläne* werden innerhalb der Grenzen aufgestellt, die durch die mehrjährigen Finanzrahmen vorgegeben sind.

Der „EU-Haushalt“ wird aus folgenden *Einnahmequellen* finanziert:

- ▶ weit überwiegend „*Eigenmittel*“ (Art. 311 AEUV), d. h.
  - *traditionelle „Eigenmittel“* wie Zölle und Zuckerabgaben sowie auf der Mehrwertsteuer und dem Bruttonationaleinkommen (BNE) basierende Beiträge der Mitgliedstaaten,

\* Der Verfasser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Steuerrecht (Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen) der Ludwig-Maximilians-Universität München. Daneben ist er selbständiger Rechtsanwalt in München und Dozent für Europarecht und Europäisches Steuerrecht beim Steuerrechts-Institut KNOLL. Davor war er mehrere Jahre als Rechtsanwalt und Steuerberater in einer internationalen Kanzlei tätig.

1 Der nachfolgende Fragen-Antworten-Katalog ergänzt bzw. erweitert die Zusammenstellung aus dem vorletzten und letzten Prüfungsturnus (Melzer, SteuerStud 2/2018 S. 89 NWB PAAAG-63690, sowie Dürschmidt, SteuerStud 2/2019 S. 92 NWB HAAAG-96927, und ders. SteuerStud 2/2020 S. 100 NWB AAAAH-36151). Bei Fragen, die wiederholt aufgegriffen werden, handelt es sich um absolute „Dauerbrenner“, die für Ihre Prüfungsvorbereitung unverzichtbar sind!

2 Beachte zum Handels- und Gesellschaftsrecht auch den Fragen-Antworten-Katalog von Grädler, SteuerStud 12/2020 S. 788 NWB XAAA-59371, zzgl. SteuerStud WissensCheck, NWB BAAA-57151.

3 Zur Umsetzung s. i. R. des Fragen-Antworten-Katalogs zum Insolvenzrecht Pinter, SteuerStud 1/2021 S. 22, 24 f. NWB TAAA-63155, Frage 10; SteuerStud WissensCheck zudem unter NWB BAAA-57151.

4 Zu ihrer Relevanz für Steuerberater s. i. R. des Fragen-Antworten-Katalogs zum Berufsrecht Hoffmann, SteuerStud 1/2021 S. 29, 34 f. NWB DAAA-63156, Frage 23; SteuerStud WissensCheck hierzu zudem unter NWB BAAA-57151.

- neue „Eigenmittel“<sup>5</sup> wie Einnahmen aus einer Abgabe auf nicht recycelte Kunststoffabfälle („Plastiksteuer“; ab 2021), aus dem CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem und einer Digitalsteuer (Einführung bis 2023 beabsichtigt), sowie
- ggf. auf dem EU-Emissionshandelssystem beruhende „Eigenmittel“ und weitere „Eigenmittel“ (wie z. B. eine Finanztransaktionssteuer);
- Einnahmenüberschuss der EU (aus dem Haushalt der vorangehenden Haushaltsperiode);
- andere Quellen (hauptsächlich Geldbußen für Unternehmen bei Verstößen gegen das EU-Wettbewerbsrecht sowie Rückerstattungen und Steuern auf Dienstbezüge).

Die „Plastiksteuer“ ist nach Auffassung der Bundesregierung keine „Steuer“, sondern eine Methode zur Ermittlung der Beiträge der Mitgliedstaaten zum „EU-Haushalt“<sup>6</sup>. In der Folge wird sie wohl aus dem Bundeshaushalt finanziert und darüber hinaus ohne Umlage auf Unternehmen an die EU abgeführt.

Lange wurde davon ausgegangen, dass sich die EU *nicht verschulden* darf. Zur Beseitigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie<sup>7</sup> wurde mit „Next Generation EU“ ein Instrument im Umfang von 750 Mio. € beschlossen, das durch auf den Finanzmärkten aufgenommene Mittel (Schulden) finanziert wird (s. hierzu darüber hinaus Frage 27).

## 2. Wie hat sich die EU entwickelt?

Die EU wurde im Jahr 1992 durch den Vertrag über die Europäische Union („Vertrag von Maastricht“) gegründet. Sie hatte zunächst keine Rechtspersönlichkeit, sondern fasste

- die drei Europäischen Gemeinschaften – d. h. die Europäische Gemeinschaft (EG; zunächst Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, EWG), die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und die Europäische Atomgemeinschaft (EAG) –,
- die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und
- die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS)

als Bereiche intergouvernementaler Koordinierung in einer Drei-Säulen-Struktur zusammen.

Die EGKS wurde 1951 in Paris gegründet, die EWG/EG und die EAG 1957 in Rom („Vertrag von Paris“ bzw. „Römische Verträge“). Im Jahr 2002 lief die EGKS aus.

Durch den im Jahr 2007 unterzeichneten und im Jahr 2009 in Kraft getretenen „Vertrag von Lissabon“ hat die EU eigene Rechtspersönlichkeit erhalten (Art. 47 EUV). Die EU ist als rechtsfähige Organisation Rechtsnachfolgerin der EG. Aus dem EG-Vertrag wurde der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die zuvor getrennt von EU und EG wahrgenommenen Aufgaben werden einheitlich von oder i. R. der EU erfüllt. Dementsprechend gibt es seither kein Gemeinschaftsrecht mehr. Gleichwohl findet sich der Begriff der „Gemeinschaft“ noch in gesetzlichen Regelungen (z. B. § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG zum innergemeinschaftlichen Erwerb).

## 3. Wie viele EU-Mitgliedstaaten gibt es? Kann die EU weitere Staaten als Mitgliedstaaten aufnehmen und können Mitgliedstaaten austreten? Skizzieren Sie Grundzüge eines aktuellen Austrittsverfahrens! Haben alle EU-Mitgliedstaaten den Euro als Währung?

Die EU hatte lange (ab 2013) 28 Mitgliedstaaten. Sie kann weitere Staaten als Mitgliedstaaten aufnehmen, wenn diese ihre Werte achten und sich für ihre Förderung einsetzen (Art. 49 EUV). Den Status als „Beitrittskandidat“ haben derzeit Montenegro, Serbien und die Türkei (jeweils laufende Verhandlungen) sowie Albanien und Mazedonien (jeweils ohne laufende Verhandlungen<sup>8</sup>). Umgekehrt können Mitgliedstaaten aus der EU austreten (Art. 50 EUV).

Zum 31.1.2020 trat das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (UK) aus der EU aus („Brexit“). Während der bis zum 31.12.2020 dauernden Übergangsphase, in der das UK u. a. weiter Teil des Binnenmarkts war, wurden die künftigen Beziehungen geklärt. Am 24.12.2020 wurde eine Einigung über ein Handels- und Kooperationsabkommen erzielt („weicher Brexit“). Die Zustimmung des Europäischen Parlaments konnte nicht vor dem 1.1.2021 erfolgen. Deshalb wird das Abkommen bis zum 28.2.2021 vorläufig angewendet. Ohne Abkommen wäre das UK ein „normaler“ Drittstaat geworden („harter Brexit“).

Das Abkommen enthält handelsrelevante Regelungen. So werden z. B. auf Waren *keine Zölle* erhoben. Ein *fairer Wettbewerb* soll durch ein hohes Schutzniveau in Bereichen wie Umweltschutz, Sozial- und Arbeitnehmerrechte sowie bei staatlichen Beihilfen ermöglicht werden. Darüber hinaus wurde z. B. eine *Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung* vereinbart, auf Wunsch des UK dagegen nicht im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik. Für die Konfliktlösung wurde ein „gemeinsamer Partnerschaftsrat“ eingerichtet, der die Umsetzung des Abkommens kontrolliert und in dem Streitfragen geklärt werden.

Bereits im Austrittsabkommen aus Januar 2020 wurde geregelt, dass EU-Bürger und Staatsangehörige des UK, die bis zum Ablauf der Übergangsphase im UK bzw. in einem EU-Mitgliedstaat lebten, ihr *Aufenthaltsrecht* behalten. Durch das Protokoll zum Austrittsabkommen wird eine *EU-Außen-grenze zwischen Nordirland und Irland vermieden*, um die Wirtschaft zu schützen und das sog. Karfreitagsabkommen (Belfaster Abkommen), durch das ein bürgerkriegsähnlicher Identitäts- und Machtkampf zwischen Katholiken und Protestanten beendet wurde, aufrechtzuerhalten. Dafür wird

5 Europäischer Rat, Vermerk v. 21.7.2020, EUCO 10/20, A29, A145 ff.

6 BT-Drucks. 19/22653 S. 2.

7 Aktuelle Änderungen des Gesetzgebers im Zuge der COVID-19-Pandemie werden sowohl in allen Fragen-Antworten-Katalogen zu den „nicht-steuerlichen“ Themen als auch in den simulierten Prüfungsgesprächen behandelt (SteuerStud 11/2020–SteuerStud 2/2021). Die Berichterstattung zum Thema „Corona“ ist jedoch so umfangreich, dass dies den Rahmen dieser Zeitschrift bei Weitem sprengen würde. Wir möchten Sie fortlaufend und möglichst umfassend informieren. Daher haben wir für Sie eine eigene Themenseite im NWB Livefeed erstellt. Damit Sie nichts verpassen, sind auch Beiträge aus nicht von Ihnen abonnierten Produkten exklusiv und kostenfrei für Sie abrufbar. Sie können die Themenseite zur Sonderberichterstattung über die DokID NWB CAAA4-46194 aufrufen. Klicken Sie doch gleich einmal rein!

8 Die Verhandlungen, die ursprünglich Ende 2019 beginnen sollten, werden aufgrund eines Beschlusses des Europäischen Rats im Oktober 2019 bis auf Weiteres nicht aufgenommen.

Nordirland weiter in den Binnenmarkt einbezogen. Aus diesem Grund gibt es einen Zustimmungsmechanismus, der eine Mitwirkung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland in der EU vorsieht.

Die Mitgliedschaft in der EU bedeutet nicht, dass ein Staat automatisch auch den Euro als Währung nutzt. Zum „Euro-Währungsraum“ (auch „Euroraum“ oder „Eurozone“<sup>9</sup> genannt) gehören gegenwärtig nur 19 Staaten.<sup>10</sup> Diese bilden die „Euro-Gruppe“ (Vorsitz: Paschal Donohoe, Irland).

#### 4. Welche Organe der EU kennen Sie? Erläutern Sie diese!

Das institutionelle System der EU besteht aus *sieben Organen*, jeweils mit spezifischen Aufgaben (Art. 13 Abs. 1 EUV):

- ▶ *Europäisches Parlament* (EP; Sitz: Straßburg; weitere Arbeitsorte: Brüssel und Luxemburg; Präsident: *David-Maria Sassoli*, Italien): unmittelbar gewählt durch die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, gemeinsam mit dem Rat Hauptrechtsetzungsorgan der EU;
- ▶ *Europäischer Rat* (Sitz: Brüssel; Präsident: *Charles Michel*, Belgien): Vertretung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten mit den Präsidenten der Kommission sowie des Europäischen Rats als weiteren Mitgliedern, politisches Leitorgan und „Impulsgeber“;
- ▶ *Rat* (Sitz: Brüssel; Vorsitz: rotierend, Art. 16 Abs. 9 EUV, Art. 236 Buchst. b AEUV): je ein Vertreter der Mitgliedstaaten auf Ministerebene („Ministerrat“) – gemeinsam mit dem EP Hauptrechtsetzungsorgan der EU;
- ▶ *Europäische Kommission* (kurz: Kommission; Sitz: Brüssel; Präsidentin: *Ursula von der Leyen*, Deutschland): je ein Kommissar aus den Mitgliedstaaten, „Motor“ sowie ausführendes Organ („Regierung“);
- ▶ *Gerichtshof der Europäischen Union* (EuGH; Sitz: Luxemburg; Präsident: *Koen Lenaerts*, Belgien): je ein Richter aus den Mitgliedstaaten, Sicherung der Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge;
- ▶ *Europäische Zentralbank* (EZB; Sitz: Frankfurt am Main; Präsidentin: *Christine Lagarde*, Frankreich): zuständig für die Geldpolitik;
- ▶ *Europäischer Rechnungshof* (Sitz: Luxemburg; Präsident: *Klaus-Heiner Lehne*, Deutschland): je ein Vertreter der Mitgliedstaaten, Kontrolle der nachhaltigen und rechtmäßigen Verwaltung des EU-Haushalts.

*Beachten Sie:* Wegen der unterschiedlichen Zusammensetzung und Aufgaben ist der „Europäische Rat“ strikt vom „Rat“ zu unterscheiden! Treffen sich im Rat die Wirtschafts- und Finanzminister zu Beratungen und Entscheidungen im Bereich Wirtschaftspolitik, zu Steuerfragen und zur Regulierung von Finanzdienstleistungen, spricht man vom Rat „Wirtschaft und Finanzen“ (engl.: *Economic and Financial Affairs Council*, ECOFIN).<sup>11</sup>

#### 5. Welche Arten des EU-Rechts sind zu unterscheiden?

Die wichtigsten Arten des EU-Rechts sind das Primärrecht und das Sekundärrecht:

Das *Primärrecht* besteht aus den von den Mitgliedstaaten abgeschlossenen Gründungsverträgen und weiteren Rechtsakten, die durch spätere Verträge geändert und ergänzt

wurden. Gegenwärtig zählt dazu insbesondere der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) i. d. F. des Vertrags von Lissabon (s. Frage 2), sowie weitere Vereinbarungen mit vergleichbarem Rechtsstatus, bspw. nach Art. 6 Abs. 1 EUV die Charta der Grundrechte der EU (verkürzt: EU-Grundrechtecharta, GRC bzw. GRCh).<sup>12</sup>

Das *Sekundärrecht* ist das aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung im AEUV von den Unionsorganen erlassene Recht. Nach Art. 288 Abs. 1 AEUV gibt es insgesamt vier verschiedene Formen:

- ▶ *Verordnungen* (Art. 288 Abs. 2 AEUV) haben allgemeine Geltung. Sie sind in ihrer Gesamtheit verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, ohne dass es nationaler Umsetzungsmaßnahmen bedarf.
- ▶ *Richtlinien* (Art. 288 Abs. 3 AEUV) sind für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet sind, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Sie müssen deshalb entsprechend den einzelstaatlichen Verfahren in nationales Recht umgesetzt werden.
- ▶ *Beschlüsse* (Art. 288 Abs. 4 AEUV) sind in ihrer Gesamtheit verbindlich. Sie bedürfen daher keiner nationalen Umsetzungsmaßnahme. Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, ist ihre Verbindlichkeit auf diesen Adressatenkreis beschränkt. Beschlüsse können an Mitgliedstaaten, Unternehmen oder Einzelpersonen gerichtet sein.
- ▶ *Empfehlungen und Stellungnahmen* (Art. 288 Abs. 5 AEUV) sind nicht verbindlich.

#### 6. Kann die EU Abkommen mit Drittstaaten schließen? Nennen Sie Beispiele!

Die EU kann mit anderen Staaten Abkommen schließen. Wichtig sind insoweit insbesondere *Freihandelsabkommen*, wie das Umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen EU–Kanada (engl.: *Comprehensive Economic and Trade Agreement*, CETA; auch gelesen als: *Canada-EU Trade Agreement*), das der EuGH hinsichtlich der vorgesehenen Schiedsgerichte für unionsrechtskonform hält<sup>13</sup>, oder das bislang nicht abgeschlossene Abkommen über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (engl.: *Transatlantic Trade and Investment Partnership*, TTIP<sup>14</sup>). Daneben können Abkommen mit Drittstaaten auch andere Gegenstände haben, etwa die Freizügigkeit von Personen wie das Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der Schweiz. Zu den Abkommen der EU nach dem Brexit s. Frage 3.

#### 7. Was bedeutet „Supranationalität“ des EU-Rechts?

„Supranationalität“ bedeutet, dass Rechtsakte der EU in den Mitgliedstaaten auch ohne ihre Mitwirkung verbindlich sind (*autonome Rechtsetzung der EU*).

9 Vgl. hierzu auch Melzer, SteuerStud 2/2018 S. 89, 90 und 93 NWB PAAAG-63690, Fragen 6–8 und 33.  
 10 Zu „Eurobonds“ s. Melzer, SteuerStud 2/2018 S. 89, 90 NWB PAAAG-63690, Frage 9.  
 11 Dazu auch Melzer, SteuerStud 2/2018 S. 89, 90 NWB PAAAG-63690, Frage 10.  
 12 Ferner zum Grundrechtsschutz Melzer, SteuerStud 2/2018 S. 89, 93 NWB PAAAG-63690, Frage 29.  
 13 EuGH v. 30.4.2019 – Gutachten 1/17, ECLI:EU:C:2019:341.  
 14 Zu diesen Abkommen s. bereits Melzer, SteuerStud 2/2018 S. 89, 90 f. NWB PAAAG-63690, Fragen 11 und 12. Seit Anfang 2017 pausieren die Verhandlungen mit der US-Regierung.

### 8. Was bedeutet „Anwendungsvorrang“ des EU-Rechts?

Das EU-Recht hat grds. „Anwendungsvorrang“ (nicht „Geltungsvorrang“) vor dem Recht der Mitgliedstaaten, auch vor dem Verfassungsrecht, wie dem Grundgesetz (GG). Das primäre und sekundäre EU-Recht ist deshalb *vorrangig* vor jeder entgegenstehenden innerstaatlichen Rechtsvorschrift anzuwenden.

### 9. Was besagt der „Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung“? Wer prüft die Einhaltung dieses Grundsatzes?

Nach dem „Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung“ wird die EU nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben (Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 EUV). Handlungen der EU außerhalb ihrer Zuständigkeiten sind kompetenzwidrig („*ultra vires*“). Grundsätzlich hat der EuGH auf der Grundlage eines „Vorabentscheidungsersuchens“ (s. Frage 15) die Kompetenz zur Entscheidung über die Auslegung der Verträge und die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union (Art. 19 Abs. 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Buchst. b EUV, Art. 267 Abs. 1 AEUV). Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in der Entscheidung zum Staatsanleihekaufprogramm der EZB darf es ausnahmsweise selbst die Kompetenzwidrigkeit feststellen, wenn die Auslegung des EuGH „methodisch schlechterdings nicht mehr vertretbar“ ist.<sup>15</sup> Der EuGH sieht dies erwartungsgemäß anders.<sup>16</sup> Die Kommission prüft die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens (vgl. Frage 15) gegen Deutschland (Art. 258 AEUV).<sup>17</sup>

### 10. Erläutern Sie den „Grundsatz der Subsidiarität“!

Nach dem „Grundsatz der Subsidiarität“ (auch: „Subsidiaritätsprinzip“) wird die EU in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf EU-Ebene besser zu verwirklichen sind (Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 EUV).

### 11. Was bedeutet „unionsrechtskonforme Auslegung“ bzw. „richtlinienkonforme Auslegung“? Wann ist sie von wem vorzunehmen?

Nach der EuGH-Rspr. sind innerstaatliche Stellen bei der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften grds. verpflichtet, diese im Lichte des Wortlauts und Zwecks des EU-Rechts, im Falle von Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien insbesondere der jeweiligen Richtlinie, auszulegen.<sup>18</sup>

### 12. Können Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten nicht (ordnungsmäßig) umgesetzte Richtlinien unmittelbar anwenden?

Die EuGH-Rspr. hat geklärt, dass Richtlinien *unmittelbare Wirkung* haben, wenn sie innerhalb der Umsetzungsfrist nicht oder nur unzulänglich in innerstaatliches Recht umge-

setzt worden sind und die einzelnen Bestimmungen „inhaltlich unbedingte“ und „hinreichend bestimmt“ sind.<sup>19</sup> Richtlinienbestimmungen können *nur zu Gunsten des „Bürgers“*, nicht aber zu seinen Lasten, angewendet werden.

### 13. Was sind die „Grundfreiheiten“ der EU?

Die Gewährung von „Grundfreiheiten“ (*Marktfreiheiten*) im AEUV ist eine notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung des *Binnenmarkts* als Leitziel der EU (Art. 3 Abs. 3 EUV, Art. 26 AEUV). *Dies sind:*

- ▶ Warenverkehrsfreiheit (Art. 28 ff. AEUV),
- ▶ Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 ff. AEUV),
- ▶ Niederlassungsfreiheit (Art. 49 ff. AEUV),
- ▶ Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 ff. AEUV) und
- ▶ Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit (Art. 63 ff. AEUV).

### 14. Welche weiteren Garantien bestehen?

Daneben bestehen ohne unmittelbaren Binnenmarktbezug das „*allgemeine Diskriminierungsverbot*“ (Art. 18 AEUV) und das an die Unionsbürgerschaft anknüpfende „*allgemeine Freizügigkeitsrecht*“ (Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Buchst. a, Art. 21 AEUV). Ferner gibt es (Unions-)Grundrechte, die insbesondere durch die EU-Grundrechtecharta geschützt werden (s. Frage 5). Ihre Anwendung ist nach der BVerfG-Entscheidung „Recht auf Vergessen II“<sup>20</sup> nicht nur vom EuGH, sondern auch durch das BVerfG zu überwachen<sup>21</sup>.

## II. Europäisches Steuerrecht

### 15. Was regelt das „Europäische Steuerrecht“?

#### Gibt es „EU-Steuern“?

Das „Europäische Steuerrecht“ ist *keine eigene Steuerart*, sondern ein *Sammelbegriff für EU-rechtliche Regelungen, die sich auf das Steuerrecht der EU-Mitgliedstaaten auswirken*.

Die Einführung einer eigenen „EU-Steuer“, etwa in Gestalt einer Besteuerung des Finanzsektors (Finanztransaktionssteuer<sup>22</sup>), wurde lange diskutiert, aber bislang nicht verwirklicht. Im Jahre 2020 wurde die Erschließung „*neuer Eigenmittel*“ für die EU beschlossen, worunter auch Einnahmen aus einer Abgabe auf nicht recycelte Kunststoffabfälle („*Plastiksteuer*“; ab 2021) und einer *Digitalsteuer* (Einführung bis 2023 beabsichtigt) sowie ggf. einer *Finanztransaktionssteuer* fallen können (s. Frage 1). Dabei ist genau zu prüfen, ob es sich tatsächlich um eine „Steuer“ handelt oder wie bei der „*Plastiksteuer*“ um eine Abgabe, die der Ermittlung des Beitrags der Mitgliedstaaten zum „EU-Haushalt“ dient (s. Frage 1). Im Übrigen ist noch klärungsbedürftig, ob die EU überhaupt eine eigene Kompetenz hat, eine solche Steuer zu erlassen.

<sup>15</sup> BVerfG, Urteil v. 5.5.2020 - 2 BvR 859/15, 2 BvR 980/16, 2 BvR 2006/15, 2 BvR 1651/15 NWB OAAAH-48053.

<sup>16</sup> EuGH, Pressemitteilung Nr. 58/2020 v. 8.5.2020.

<sup>17</sup> Kommission, Erklärung von Präsidentin von der Leyen v. 10.5.2020, Statement 20/846.

<sup>18</sup> Vgl. z. B. EuGH, Urteil v. 7.8.2018 - Rs. C-122/17 „David Smith/Patrick Meade, Philip Meade, FBD Insurance plc, Ireland, Attorney General“, ECLI:EU:C:2018:631.

<sup>19</sup> Vgl. z. B. EuGH, Urteil v. 5.4.1979 - Rs. 148/78 „Ratti“, Slg. 1979 S. 1629, ECLI: EU:C:1979:110.

<sup>20</sup> BVerfG, Urteil v. 6.11.2019 - 1 BvR 276/17 NWB KAAAH-36133.

<sup>21</sup> Zu einer nachfolgenden Entscheidung des BGH s. Grädler, SteuerStud 11/2020 S. 726, 728 NWB DAAAH-56845, Frage 5.

<sup>22</sup> Vorschlag der Kommission v. 28.9.2011 für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem und zur Änderung der Richtlinie 2008/7/EG, KOM (2011) 594 endg., S. 3.

**16. Was bedeutet „Harmonisierung des Steuerrechts der Mitgliedstaaten“? Wie wird dies umgesetzt?**

„Harmonisierung des Steuerrechts der Mitgliedstaaten“ bedeutet, dass die Mitgliedstaaten in Erfüllung ihrer Pflicht zur Umsetzung der Vorgaben des EU-Rechts ihr nationales Steuerrecht an diese anpassen und dadurch *EU-weit harmonisieren (positive Integration)*. Dies betrifft direkte und indirekte Steuern sowie das (Steuer-)Verfahrensrecht, jedoch in unterschiedlichem Ausmaß. Besondere *vertragliche Ermächtigungen* ergeben sich aus den *Art. 113 ff. AEUV*, die wegen des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung (s. Frage 9) für den Erlass von Sekundärrechtsakten zur Harmonisierung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, einschließlich solcher des Steuerrechts, erforderlich sind.

Grundsätzlich sind Harmonisierungsmaßnahmen einstimmig zu beschließen. Nach einem Vorschlag der Kommission v. 15.1.2019 soll bis 2025 auf der Grundlage der Überleitungsklausel in *Art. 48 Abs. 7 EUV* schrittweise zu Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit übergegangen werden, was wiederum Einstimmigkeit voraussetzt.<sup>23</sup>

**17. Welche Rechtsakte zur Harmonisierung direkter Steuern bestehen und wie wurden sie in deutsches Recht umgesetzt?**

Die direkten Steuern der Mitgliedstaaten werden bzw. wurden durch folgende Richtlinien, insbesondere auf der Grundlage von *Art. 114, 115 AEUV*, harmonisiert:

- ▶ Fusionsrichtlinie (Richtlinie 2009/133/EG), umgesetzt insbesondere im UmwStG, EStG und KStG,
- ▶ Mutter-Tochter-Richtlinie (Richtlinie 2011/96/EU), umgesetzt insbesondere im EStG (§ 43b) und KStG (§ 8b),
- ▶ aufgehobene Zinsbesteuerungsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG), umgesetzt in der Zinsinformationsverordnung (ZIV) auf der Grundlage von § 45e EStG,
- ▶ Zins- und Lizenzgebühren-Richtlinie (Richtlinie 2003/49/EG), umgesetzt im EStG (§ 50g), und
- ▶ Anti-BEPS-Richtlinie (Richtlinie 2016/1164; engl.: *Anti Tax Avoidance Directive*, ATAD), teilweise schon umgesetzt insbesondere in der AO, im EStG, AStG; zudem sind weitere Änderungen geplant im Zuge des Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD Umsetzungsgesetz – ATADUmG).<sup>24</sup>

**18. Welche Rechtsakte zur Harmonisierung indirekter Steuern bestehen und wie wurden sie in deutsches Recht umgesetzt?**

Diese werden insbesondere auf der Grundlage von *Art. 113 AEUV* wie folgt harmonisiert:

- ▶ *Mehrwertsteuersystemrichtlinie* (MwStSystRL; Richtlinie 2006/112/EG), umgesetzt insbesondere im UStG, und *Mehrwertsteuerdurchführungsverordnung* (MwStDVO; Durchführungsverordnung 282/2011), die als Verordnung auch ohne Umsetzung unmittelbar gilt,
- ▶ *Verbrauchssteuersystemrichtlinie* (Richtlinie 2008/118/EG) und *Verbrauchssteuerstruktur- und/oder Verbrauchssteuersatzrichtlinien* (z. B. Richtlinie 92/83), umgesetzt insbesondere in Verbrauchsteuergesetzen, und

- ▶ *Zollkodex* (Verordnung 952/2013, der als Verordnung auch ohne Umsetzung unmittelbar gilt; wegen des protektionistischen Charakters von Zöllen sind diese nicht zwingend Steuern i. S. des § 3 Abs. 1 AO).

**19. Welche Rechtsakte zur Harmonisierung des (Steuer-)Verfahrensrechts bestehen und wie wurden sie in deutsches Recht umgesetzt?**

Das (Steuer-)Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten wird insbesondere auf der Grundlage von *Art. 113 ff. AEUV* wie folgt harmonisiert:

- ▶ *Amtshilferichtlinie* (Richtlinie 2011/16/EU), umgesetzt insbesondere durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmG) und die AO (z. B. §§ 138a ff. AO zu länderbezogenen Berichten [Country-by-Country Reporting, CbR] oder §§ 138d ff. AO zur Mitteilungspflicht für Steuergestaltungen [„DAC 6“]),
- ▶ *Beitreibungsrichtlinie* (Richtlinie 2010/24/EU), umgesetzt durch das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BeitrRLUmG),
- ▶ *Streitbeilegungsrichtlinie* (Richtlinie 2017/1852), umgesetzt durch das EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetz (EU-DBA-SBG)<sup>25</sup>,
- ▶ *Schiedsübereinkommen* (Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (90/436/EWG); auch: Schiedskonvention oder Schiedsabkommen), das durch ein Zustimmungsgesetz i. S. des *Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG* „umgesetzt“ wurde und
- ▶ *Zusammenarbeits-Verordnung betreffend die Mehrwertsteuer* (Verordnung 904/2010), die als unmittelbar geltende Verordnung keiner Umsetzung bedarf.

**20. Welche Rechtsakte zur Harmonisierung des Steuerrechts der Mitgliedstaaten werden gegenwärtig diskutiert?**

Nach dem Scheitern des Vorschlags der Kommission v. 16.3.2011 für eine Richtlinie über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage<sup>26</sup> (GKKB; engl.: *Common Consolidated Corporate Tax Base*, CCCTB) hatte die Kommission am 25.10.2016 eine Richtlinie über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage<sup>27</sup> (GKB; engl.: *Common Corporate Tax Base*, CCTB) vorgeschlagen, mit einem Konzept für die *Harmonisierung der Gewinnermittlungsvorschriften* innerhalb der EU.<sup>28</sup> Weiterhin gibt es politisch und wissenschaftlich umstrittene Vorschläge der Kommission v. 21.3.2018 für Richtlinien zur Festlegung von Vorschriften für die *Unternehmensbesteue-*

23 Vgl. COM(2019) 8 final.  
 24 Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmG) v. 17.11.2020.  
 25 BGBl 2019 I S. 2103. Die Richtlinie war bis zum 30.6.2019 umzusetzen. Trotz verspäteter Umsetzung durch das EU-DBA-SBG wurde ihr Regelungsgehalt bereits ab dem 1.7.2019 angewendet (vgl. BMF, Schreiben v. 25.6.2019 - IV B 3 - S 1317/16/10058 :010, BStBl 2019 I S. 647 NWB SAAAH-21387).  
 26 KOM (2011) 121 endg.  
 27 KOM (2016) 685 endg.  
 28 Dazu s. Scheffler/Köstler, Richtlinie über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage – mehr als eine Harmonisierung der steuerlichen Gewinnermittlung, ifst-Schrift 518, 2017 (abrufbar unter: www.ifst.de).

zung einer signifikanten digitalen Präsenz<sup>29</sup> und zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen.<sup>30</sup>

Hinsichtlich Letzterer konnte sich der ECOFIN im März 2019 nicht auf den Kompromissvorschlag der rumänischen Ratspräsidentenschaft mit einer sachlich auf Werbung begrenzten Digitalsteuer (*Digital Advertising Tax*; DAT) einigen.<sup>31</sup> Mittlerweile haben einzelne Staaten wie Frankreich (seit 2019) oder Österreich (seit 2020) eine eigene Digitalsteuer eingeführt. Gleichwohl wollen sich insbesondere Deutschland und Frankreich um eine EU-weite Regelung bemühen.

Im Wege einer verstärkten Zusammenarbeit einzelner Mitgliedstaaten (Art. 20 EUV, Art. 326 ff. AEUV) soll eine *Finanztransaktionssteuer* eingeführt werden, deren Aufkommen den beteiligten Mitgliedstaaten zusteht und für die Deutschland einen Richtlinienentwurf vorgeschlagen hat.<sup>32</sup> Zur Finanztransaktionssteuer als „EU-Steuer“ s. auch Frage 1.

### 21. Gelten die Grundfreiheiten auch für das Steuerrecht?

Die Grundfreiheiten (s. Frage 13) gelten nach st. Rspr. des EuGH auch für steuerrechtliche Regelungen, insbesondere solche aus dem Bereich der direkten Steuern, obwohl die EU insoweit keine umfassende Harmonisierungskompetenz hat. Der EuGH hat durch seine Rspr. eine „negative Integration“ oder „stille Harmonisierung“ des nationalen Steuerrechts über den Umweg des Primärrechts forciert, die allein aus der Lektüre der Vertragstexte nicht ablesbar ist.

### 22. Gelten für das Steuerrecht auch die weiteren Garantien, die neben den Grundfreiheiten bestehen?

Auch die weiteren Garantien wie das allgemeine Diskriminierungsverbot und das allgemeine Freizügigkeitsrecht, die neben den Grundfreiheiten bestehen (s. Frage 13), gelten nach st. EuGH-Rspr. für das Steuerrecht. Zum Grundrechtsschutz im Europäischen Steuerrecht s. u., Frage 24.

### 23. Wann ist eine Beeinträchtigung des Gewährleistungsgehalts der Grundfreiheiten durch den nationalen Steuergesetzgeber gerechtfertigt?

Der EuGH hat in st. Rspr. auch für das Steuerrecht anerkannt, dass eine nationale Norm, die den Gewährleistungsgehalt der Grundfreiheiten beeinträchtigt, nicht nur aufgrund ausdrücklich geregelter, für das Steuerrecht häufig ohnehin nicht passender, sondern auch aufgrund ungeschriebener zwingender Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt sein kann, vorausgesetzt, der jeweilige Mitgliedstaat verfolgt mit dieser Norm ein legitimes, mit den Prinzipien des Unionsrechts vereinbares Ziel, und es handelt sich um eine Norm, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Ein zwingender Grund des Allgemeinwohls kann sein:

- ▶ Kohärenz des Steuersystems,
- ▶ Territorialitätsprinzip und Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis,
- ▶ Bekämpfung der Steuerflucht,
- ▶ Gefahr doppelter Verlustberücksichtigung,
- ▶ Wirksamkeit steuerlicher Kontrollen oder
- ▶ Missbrauchsvermeidung und Verhinderung der Steuerumgehung.

Zum Teil überschneiden sich diese Rechtfertigungsgründe. Eine allgemein anerkannte Abgrenzung oder Rangfolge der richterrechtlich entwickelten Kriterien gibt es insoweit (noch) nicht. Auf keinen Fall kann eine Beeinträchtigung der Grundfreiheiten mit Steuermindereinnahmen gerechtfertigt werden.

### 24. Nennen Sie drei neuere EuGH-Entscheidungen zur Anwendung der Grundfreiheiten auf Regelungen des deutschen Steuerrechts. Kennen Sie auch eine Entscheidung zur Anwendung anderer Gewährleistungen als der Grundfreiheiten?

An neueren EuGH-Entscheidungen zur Anwendung der Grundfreiheiten auf Regelungen des deutschen Steuerrechts können genannt werden:

- ▶ *Rs. „Hornbach Baumarkt“*:<sup>33</sup> Regelungen für die Verrechnungspreisberichtigung wie § 1 Abs. 1 AStG müssen nach Auffassung des EuGH den Nachweis wirtschaftlicher Gründe für die Bedingungen von Geschäftsbeziehungen im Einzelfall ermöglichen, was für die deutsche Regelung nun vom FG Rheinland-Pfalz zu prüfen ist. Nach Auffassung des BMF sollen bei Maßnahmen eines inländischen Stpfl. zur Sicherung der sonst bedrohten wirtschaftlichen Existenz der Unternehmensgruppe als solcher oder nahestehenden Person („sanierungsbedingte Maßnahmen“) wirtschaftliche Gründe für die Abweichung vom Fremdvergleichsgrundsatz gegeben sein.<sup>34</sup>
- ▶ *Rs. „EV“*:<sup>35</sup> Die Kapitalverkehrsfreiheit aus Art. 63–65 AEUV steht nach der Rspr. des EuGH § 9 Nr. 7 GewStG a. F. entgegen, weil sie eine Kürzung um die Gewinne aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsführung und Sitz in einem Drittstaat an strengere Bedingungen knüpft als die Kürzung um die Gewinne aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft. Die Vorschrift wurde daher durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 12.12.2019<sup>36</sup> („Jahressteuergesetz 2019“) entsprechend geändert.<sup>37</sup>
- ▶ *Rs. „Montag“*:<sup>38</sup> Nach der Rspr. des EuGH steht die Niederlassungsfreiheit aus Art. 49 AEUV der Regelung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, § 50 Abs. 1 Satz 3 EstG a. F. entgegen. Danach kann ein beschränkt Stpfl. Pflichtbeiträge an eine berufsständische Altersversorgungseinrichtung, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit aufweisen, aus der die in diesem Mitgliedstaat zu

<sup>29</sup> KOM (2018) 147 endg.

<sup>30</sup> KOM (2018) 148 endg.

<sup>31</sup> Rat, 12.3.2019, 7368/19.

<sup>32</sup> Siehe dazu Beschluss des Rates v. 22.1.2013 über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer (2013/52/EU), AB I EU Nr. L 22 S. 11.

<sup>33</sup> EuGH, Urteil v. 31.5.2018 - Rs. C-382/16 „Hornbach-Baumarkt AG“, ECLI:EU:C:2018:366 NWB PAAAG-86743.

<sup>34</sup> BMF, Schreiben v. 6.12.2018 - IV B 5 - S 1341/11/10004-09, BStBl 2018 I S. 1305 NWB LAAAH-03419.

<sup>35</sup> EuGH, Urteil v. 20.9.2018 - Rs. C-685/16 „EV“, BStBl 2019 II S. 111 NWB PAAAG-95935.

<sup>36</sup> BGBl 2019 I S. 2451; zur Anwendung von § 9 Nr. 7 GewStG bis zur Gesetzesanpassung s. Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder v. 25.1.2019, BStBl 2019 I S. 91 NWB BAAAH-06921.

<sup>37</sup> Vgl. hierzu bereits den umfassenden Überblick bei Merker, SteuerStud 1/2020 S. 42 NWB TAAAH-34147.

<sup>38</sup> EuGH, Urteil v. 6.12.2018 - Rs. C-480/17 „Montag“, ECLI:EU:C:2018:987 NWB NAAAH-05556, und Berichtigungsbeschluss v. 16.5.2019 - Rs. C-480/17 „REC Montag“, ECLI:EU:C:2019:428.

versteuernden Einkünfte erzielt wurden, nicht in einem Umfang von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abziehen, der dem Anteil an diesen Einkünften entspricht, während ein unbeschränkt Stpfl. solche Beiträge in den gesetzlich vorgesehenen Grenzen von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abziehen kann. Nach Auffassung des BMF ist ein entsprechender Abzug auch schon vor einer gesetzlichen Neuregelung vorzunehmen.<sup>39</sup> Durch das Jahressteuergesetz 2020<sup>40</sup> wurde die Unionsrechtswidrigkeit durch Einfügung eines Abs. 1a in § 50 EStG beseitigt<sup>41</sup>.

Als neuere Entscheidung des EuGH zur Anwendung anderer Gewährleistungen auf Regelungen des deutschen Steuerrechts kann die Rs. „Wächtler“<sup>42</sup> genannt werden. Danach darf die Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG im Verhältnis zur Schweiz auf der Grundlage des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU und der Schweiz im Zeitpunkt des Wegzugs keine Steuerbelastung auslösen. Nach Auffassung des BMF ist in solchen Fällen bis zu einer – jetzt im ATADUmsG<sup>43</sup> geplanten – gesetzlichen Neuregelung eine Stundung nach § 6 Abs. 4 AStG vorzunehmen, auch wenn dessen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.<sup>44</sup>

**25. Sind neben den „Grundfreiheiten“ auch die „Grundrechte“ der EU für das innerstaatliche Steuerrecht bedeutsam?**

„Grundrechte“ der EU („Unionsgrundrechte“), insbesondere in der Grundrechtecharta (GRCh; s. dazu Frage 5), sind auf den Schutz von Freiheit und Gleichheit der Grundrechtsträger gerichtet und stehen neben den „Grundfreiheiten“, die in erster Linie Errichtung und Funktionieren des Binnenmarkts sicherstellen sollen. Gleichwohl haben beide häufig eine ähnliche Wirkung.

Die besondere Bedeutung der Grundrechte zeigte sich bislang vor allem im Steuerstrafrecht. Hier kann bspw. das in Art. 50 GRCh geregelte Verbot anwendbar sein, wonach niemand wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden darf (*ne bis in idem-Grundsatz*).<sup>45</sup> Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte aus der GRCh ist jedoch die in ihren Voraussetzungen bislang noch nicht abschließend geklärte „Durchführung des Unionsrechts“ (Art. 51 Abs. 1 GRCh).

**26. Welchen Einfluss hat das „Beihilferecht“ auf das Steuerrecht der Mitgliedstaaten?**

Aus dem Bereich des Primärrechts gewinnt das „Beihilferecht“ (Art. 107–109 AEUV) zunehmenden Einfluss auf das nationale Steuerrecht. Es verbietet selektive wirtschaftliche Vorteile, die auch durch vorteilhafte steuerrechtliche Regelungen begründet werden können. Das „Beihilferecht“ hat nicht nur Bedeutung für steuerliche Vorabzusagen (*Tax Rulings*) bestimmter Staaten (z. B. Irland für Apple, die Niederlande für Starbucks<sup>46</sup> oder Luxemburg für Amazon und Fiat<sup>47</sup>), sondern kann sich darüber hinaus auch auf das deutsche Steuerrecht auswirken. In der neuesten Entschei-

dung hat auf eine Klage von Apple das (erstinstanzliche) Gericht der Europäischen Union (EuG)<sup>48</sup> entschieden, dass eine Steuernachforderung i. H. von 13 Mrd. € zugunsten von Irland rechtswidrig ist, weil eben keine verbotene Beihilfe gewährt wurde. Die Kommission lässt die Entscheidung nun vom EuGH überprüfen.<sup>49</sup>

**27. Wie hat die EU im Bereich des Steuerrechts auf die COVID-19-Pandemie reagiert?**

Bei einigen Regelungen des mehrwertsteuerrechtlichen Digitalpakets, die an sich schon zum 1.1.2021 umgesetzt werden sollten (wie bspw. diejenigen zur Einführung der einzigen Anlaufstelle [one stop shop; OSS] und zu „Fernverkäufen“), wurde die erstmalige Anwendung aufgrund der COVID-19-Pandemie auf den 1.7.2021 verschoben<sup>50</sup>.

Dagegen sind die Neuerungen in §§ 138d ff. AO über die Mitteilungspflichten bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen, die auf der Amtshilferichtlinie beruhen („DAC 6“; s. hierzu des Weiteren Frage 19), in Deutschland wie ursprünglich (also vor Beginn der COVID-19-Pandemie) vorgesehen, seit dem 1.7.2020 anwendbar. Dies ist bzw. war überraschend, weil die EU – maßgeblich mitvorangetrieben von Deutschland<sup>51</sup> – eine Verschiebung von bis zu neun Monaten ermöglicht<sup>52</sup> und der deutsche Gesetzgeber bereits vorher eine Rechtsgrundlage für eine Aktivierung dieses Aufschubs durch ein BMF-Schreiben (Art. 97 § 33 Abs. 5 EGAO) geschaffen hatte.

**28. Welche Gerichte gewähren Rechtsschutz im Europäischen Steuerrecht?**

Rechtsschutz im Europäischen Steuerrecht wird zunächst durch die Gerichte der Mitgliedstaaten gewährt, die für die Kontrolle von Entscheidungen der Finanzbehörden zuständig sind (in Deutschland: Finanzgerichte und BFH). Diese müssen das Steuerrecht der Mitgliedstaaten unionsrechts-/richtlinienkonform auslegen (s. hierzu auch Frage 11) bzw. unter bestimmten Voraussetzungen Richtlinien unmittelbar anwenden (s. Frage 12). Ferner können bzw. müssen sie Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH einleiten (dazu nachfolgend Frage 29).

Auf europäischer Ebene kann neben dem EuGH (zu den wichtigen Verfahrensarten s. Frage 29) auch das EuG Rechtsschutz im Europäischen Steuerrecht ermöglichen (z. B. bei Anfechtung von Beschlüssen in Beihilfeverfahren).

39 BMF, Schreiben v. 26.6.2019 - IV C 5 - S 2301/19/10004 :001, BStBl 2019 I S. 624 NWB NAAAH-21931.  
 40 BGBl 2020 I S. 3096; Überblick bei Merker, SteuerStud 1/2021 Online-Beitrag NWB NAAAH-59370.  
 41 Art. 2 Nr. 13 Buchst. a des Jahressteuergesetzes 2020 v. 18.12.2020, BGBl 2020 I S. 3096.  
 42 EuGH, Urteil v. 26.2.2019 - Rs. C-581/17 „Wächtler“, ECLI:EU:C:2019:138.  
 43 Siehe Fn. 24.  
 44 BMF, Schreiben v. 13.11.2019 - IV B 5 - S 1325/18/10001 :001 NWB GAAAH-34990.  
 45 EuGH, Urteil v. 26.2.2013 - Rs. C-617/10 „Åkerberg Fransson“, ECLI:EU:C:2013:280 NWB NAAAH-32927.  
 46 Das EuG (s. Frage 28) hat insoweit allerdings keine Verletzung des Beihilferechts festgestellt (vgl. EuG, Urteil v. 24.9.2019 - Rs. T-760/15; T-636/16 „Niederlande/Starbucks“, ECLI:EU:T:2019:669).  
 47 Das EuG (s. Frage 28) hat insoweit die Verletzung des Beihilferechts festgestellt (vgl. EuG, Urteil v. 24.9.2019 - Rs. T-755/15; T-759/15 „Luxemburg/Fiat“, ECLI:EU:T:2019:670).  
 48 EuG, Urteil v. 15.7.2020 - T-778/16 und T-892/16, ECLI:EU:T:2020:338; Az. des EuGH: Rs. C-465/20 P.  
 49 Az. des EuGH: Rs. C-465/20 P.  
 50 Beschluss (EU) 2020/1109 des Rates v. 20.7.2020, ABl EU Nr. L 244 S. 3.  
 51 Handelsblatt v. 13.7.2020.  
 52 Siehe Richtlinie (EU) 2020/876 des Rates v. 24.6.2020, ABl EU Nr. L 204 S. 46.

**29. Welche Verfahrensarten bei EU-Gerichten sind für das Steuerrecht besonders wichtig?**

Für das *Steuerrecht* sind folgende *Verfahrensarten bei EU-Gerichten besonders wichtig*:

- ▶ Vertragsverletzungsverfahren (Art. 258, 259 AEUV),
- ▶ Nichtigkeitsklage (Art. 19 Abs. 3 Buchst. a EUV; Art. 263, 264 AEUV),
- ▶ Vorabentscheidungsersuchen (Art. 19 Abs. 3 Buchst. b EUV; Art. 267 AEUV) und
- ▶ Schiedsverfahren (Art. 273 AEUV; bspw. für die Auslegung und Anwendung des DBA zwischen Deutschland und Österreich nach Art. 25 Abs. 5 AEUV).

**30. Welche steuerrechtlichen Folgen hat das Ausscheiden eines Mitgliedstaats wie des Vereinigten Königreichs (Brexit) aus der EU? Wie hat der deutsche Gesetzgeber darauf reagiert?**

Grundsätzlich gelten steuerrechtliche Regelungen, die an EU-Richtlinien oder an die EU-Mitgliedschaft anknüpfen, nicht mehr im Verhältnis zum austretenden Mitgliedstaat. Mit *Ausnahme der Kapitalverkehrsfreiheit*, die auch für Drittstaatsangehörige gilt, machen insbesondere auch die Grundfreiheiten keine Vorgaben mehr. Zur Vermeidung steuerrechtlicher Nachteile hat der deutsche Gesetzgeber das Gesetz über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (*Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG*)<sup>53</sup> erlassen. Das Gesetz enthält insbesondere folgende Regelungen:

- ▶ Nach § 4g Abs. 6 *EstG* führt der Brexit nicht dazu, dass das als entnommen geltende Wirtschaftsgut i. S. des § 4g Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 *EstG* aus der Besteuerungshoheit der Mitgliedstaaten der EU ausscheidet, was die gewinnerhöhende Auflösung eines Ausgleichspostens i. S. des § 4g Abs. 1 Satz 1 *EstG* zur Folge hätte.
- ▶ Nach § 6b Abs. 2a Satz 4 *EstG* gehören auch die einem Betriebsvermögen des Stpfl. im UK zuzuordnenden Wirtschaftsgüter zu den begünstigten Wirtschaftsgütern i. S. des § 6 Abs. 2a Satz 1 *EstG*, soweit der Antrag vor dem Wirksamwerden des Brexits gestellt worden ist.
- ▶ Nach § 12 Abs. 3 Satz 4 *KStG* soll allein der Brexit nicht dazu führen, dass eine Körperschaft, Vermögensmasse oder Personenvereinigung dadurch i. S. des § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 *KStG* als aus der unbeschränkten Steuerpflicht in einem EU-Mitgliedstaat ausgeschieden gilt oder als außerhalb der EU ansässig anzusehen ist.
- ▶ Nach § 22 Abs. 8 Satz 1 *UmwStG* führt der Brexit auch nicht dazu, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 *UmwStG* nicht mehr erfüllt sind, was nach § 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 6 und Abs. 2 Satz 6 *UmwStG* die rückwirkende Besteuerung des Einbringungsgewinns I bzw. II zur Folge hätte.
- ▶ Klarstellende Regelungen enthalten auch § 6 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 8 *AStG*, die den Widerruf einer Stundung im Falle einer Wegzugbesteuerung nach § 6 Abs. 1 *AStG* betreffen.
- ▶ Weitere Änderungen in § 92a Abs. 1 Satz 5, § 93 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c, § 95 Abs. 1 Satz 2 *EstG* betreffen die Altersvorsorgezulage (Riester-Rente).

**WISSENSCHECK**

Testen Sie jetzt Ihr Wissen mithilfe des **SteuerStud WissensChecks „Mündliche StB-Prüfung 2021 – Europarecht und Europäisches Steuerrecht“!**

Sie können dieses Online-Training entweder über die NWB Datenbank abrufen, **NWB BAAAH-57151**. Hier haben wir auf einer **Übersichtsseite alle SteuerStud WissensChecks** für Sie zusammengestellt. Alternativ haben Sie Zugriff über den nachfolgenden **QR-Code**:



**Weiterführende Infos zu Ihrem Online-Training und zum Anmeldeverfahren** lesen Sie in *SteuerStud* 11/2020 S. 768, NWB RAAA-56849, *SteuerStud* 12/2020 S. 836, NWB VAAA-59376 sowie in dieser Ausgabe auf S. 144, NWB MAAA-64339.



**Dr. iur. Daniel Dürrschmidt LL.M. (Univ. Sydney)**

ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Steuerrecht (Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen) der Ludwig-Maximilians-Universität München. Daneben ist er selbständiger Rechtsanwalt in München und Dozent für Europarecht und Europäisches Steuerrecht beim Steuerrechts-Institut KNOLL. Davor war er mehrere Jahre als Rechtsanwalt und Steuerberater in einer internationalen Kanzlei tätig.

**Beachte:** Alle *SteuerStud*-Inhalte zur Prüfungsvorbereitung unter „**PrüfungsCoach mündliche StB-Prüfung 2021**“, NWB AAAAH-61764!

**SteuerStud-Reihe: Mündliche StB-Prüfung 2021 – Wichtige Fragen und Antworten zu nicht-steuerlichen Themen**

100 wichtige Fragen und Antworten zum Bürgerlichen Recht	<i>SteuerStud</i> 11/2020 S. 726, NWB DAAA-56845
60 wichtige Fragen und Antworten zum Handels- und Gesellschaftsrecht	<i>SteuerStud</i> 12/2020 S. 788, NWB XAAA-59371
25 wichtige Fragen und Antworten zum Insolvenzrecht	<i>SteuerStud</i> 1/2021 S. 22, NWB TAAA-63155
25 wichtige Fragen und Antworten zum Berufsrecht	<i>SteuerStud</i> 1/2021 S. 29, NWB DAAA-63156
30 wichtige Fragen und Antworten zum Europarecht und zum Europäischen Steuerrecht	<i>SteuerStud</i> 2/2021 S. 88, NWB UAAA-64332
60 wichtige Fragen und Antworten zu den Themen VWL/BWL	<i>SteuerStud</i> 2/2021 S. 96, NWB EAAA-64333

53 BGI 2019 I S. 357.

## Ihre schnellen Bestellwege:

-  **Service-Fon**  
02323.141-940
-  **E-Mail**  
bestellungen@nwb.de
-  **Internet**  
go.nwb.de/sus
-  **Postanschrift**  
NWB Verlag GmbH & Co. KG  
44621 Herne



Absender	
Bitte leserlich in Blockbuchstaben ausfüllen.	
<input type="checkbox"/> Firmenanschrift	<input type="checkbox"/> Privatanschrift (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Anrede* <input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe
Firma   Kanzlei   Institution	
Kundennr. (falls vorhanden)	
Titel   Vorname   Name*	
Funktion	
Straße   Postfach*	
PLZ   Ort*	
Tel.-Nr.   Fax-Nr.*	
E-Mail*	
E-Mail für den elektronischen Rechnungsversand*	
Anzahl Berufsträger	Anzahl Mitarbeiter (ca.)
Branche	*Pflichtangaben

97171

## **JA**, ich möchte das Themenpaket **NWB Steuer und Studium 4 Wochen kostenlos testen!**

- > NWB Livefeed
- > NWB Datenbank inkl. passender Tools
- > **Steuer-Repetitor**
- > Zeitschriftenarchiv NWB Steuer + Studium (SuS)
- > Lizenzen für 5 Nutzer

**24,- €** monatlich

- Für mich kommt nach dem Gratis-Test **der Ausbildungspreis\* von 15,60 € (1 Lizenz)** infrage.

\* **Der Ausbildungspreis** gilt für Studenten, Referendare, Fachschüler, Auszubildende, Finanz- und Steueranwärter, Teilnehmer an Kursen zur Vorbereitung auf die Steuerberater-, Steuerfachwirt- oder Bilanzbuchhalterprüfung. **Bitte denken Sie daran, uns nach dem Test den entsprechenden Nachweis zu senden.**

## **Optional** monatlich zusätzlich die gedruckte Ausgabe von NWB Steuer + Studium:

- Ja**, ich bestelle die gedruckte Ausgabe der monatlich erscheinenden Zeitschrift NWB Steuer + Studium mit.

**Bezugsbedingungen:** Der erste Monat ist gratis. Danach erhalte ich das ausgewählte Produkt im Abo zum ausgewählten Bezugspreis. Bei Auswahl der Printausgabe erhalte ich diese zusätzlich für € 3,85 (D) und € 1,05 Versandkosten pro Monat (für Lieferungen außerhalb Deutschland € 2,10). Alle Preise inklusive gesetzlicher MwSt. Die Rechnung erhalte ich jährlich im Voraus. Das Abo ist jederzeit kündbar. Wenn ich kein Abo wünsche, genügt eine Nachricht vor Ablauf der Testzeit.

Für eine Bestellung unmittelbar beim NWB Verlag gelten die folgenden rechtlichen Hinweise:  
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NWB Verlag GmbH & Co. KG. Sie sind online unter [go.nwb.de/agb](http://go.nwb.de/agb) einsehbar.

**Widerrufsbelehrung:** Sie haben als Verbraucher das Recht, binnen 14 Tagen diesen Vertrag ohne Begründung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, sobald Sie/ein Beauftragter die Ware (bei Lieferung in mehreren Teilsendungen: die letzte Teilsendung; bei regelmäßigen Lieferungen: die erste Teilsendung) besitzen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne, mittels einer eindeutigen Erklärung, die vor Ablauf der Widerrufsfrist abgegeben sein muss, informieren. Sie können ein Muster-Formular auf unserer Webseite ([www.nwb.de](http://www.nwb.de)) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Wir werden unverzüglich eine Bestätigung senden. Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Wir tragen die Kosten der Rücksendung.

**Datenschutzhinweise:** Wir erheben Ihre Daten für folgende Zwecke und aufgrund folgender Rechtsgrundlage: Ihre Bestelldaten zur Vertragserfüllung und aufgrund Ihrer erteilten Einwilligung. Ihre Zahlungsdaten zur automatischen Zuordnung Ihrer Zahlung, Ihre Adressdaten zur Neukundengewinnung und Absatzförderung, Ihre E-Mail-Adresse zur Absatzförderung und zum Erhalt unserer Newsletter. Ihre Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse für Rückfragen in Bezug auf die Vertragserfüllung. Die Bereitstellung ist freiwillig, bei Nichtbereitstellung kann es zu Einschränkungen der Nutzbarkeit kommen (Art. 6 Abs. 1a), b) DSGVO). Ort der Datenverarbeitung: Wir verarbeiten Ihre Daten grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im Rahmen des Versands Ihrer Produktbestellungen grundsätzlich an die Deutsche Post AG. Für weitere Auskünfte besuchen Sie bitte auch unsere Homepage unter [go.nwb.de/datenschutz](http://go.nwb.de/datenschutz)

  
Datum | Unterschrift